

find, so unterliegt es keinem Anstande, daß er nach geleisteter Beweisführung diese Rechte in Ausübung bringe.¹⁾

Die Schriftstücke der Kirchenvermögens-Verwaltung, welche mit der Unterschrift, bez. Neußerung des Patrons oder Patronatskommisärs versehen sein müssen, sind demnach folgende:

1. Die Kirchenrechnung und deren Extract; letzterer jedoch nur bei Kirchen des öffentlichen Patronates; 2. alle Eingaben um Erhöhung oder Neubewilligung von Besoldungen und Deputaten, um Bewilligung von Baulichkeiten oder besonderen Ausgaben, die den Betrag von 50 fl. übersteigen; 3. die Gesuche um Devinkulirung von Kirchen-Obligationen, Verkauf von Grundstücken, Verwendung des Stammvermögens; 4. die Normalfonds-präliminarien; 5. Pachtkontrakte, Lizitations- und Kommissions-Protokolle; 6. die auf Rechtsstreitigkeiten Bezug nehmenden Aktenstücke der Kirchen- oder Pfründen Vermögens-Verwaltung. Die Unterschrift des Patrons oder Patronatskommisärs erscheint aber nicht statthaft bei allen das Stiftungswesen betreffenden Schriftstücken, bei den kirchlichen Armenrechnungen und deren Extracten; auch ist es nicht nöthig, daß die Beilagen der Kirchenrechnung vom Patron oder dessen Stellvertreter unterschrieben seien.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorialsekretär.

XI. (Ist die Confessionsloserklärung der Eltern ein Religionswechsel, welcher berechtigt zur Aenderung der Religion der Kinder?) Ueber diese principielle Frage ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt, welche wir im Nachstehenden veröffentlichen, da sie uns sehr wichtig erscheint. Der Fall wird also mitgetheilt: Am 1. Mai 1872 ist den katholischen Eheleuten Sert in Böhmen ein Sohn geboren worden, welchen die Eltern nicht taufen lassen wollten. Sie zeigten die Geburt der politischen Behörde an, erhielten aber die Weisung, das Kind taufen zu lassen, bei sonstiger Abhördung. Diese

¹⁾ Cap. V. §. 12 des Provincialconcils.

Anordnung wurde über Recurs von den Oberbehörden und auch von dem Cultusministerium bestätigt. Nach Zustellung dieser Entscheidung erklärte der Vater in einer Gingabe an die politische Behörde, daß seine Anschanung mit denen der katholischen Geistlichkeit nicht übereinstimme, daher er aus der katholischen Kirche austrete und diesen seinen Anstritt auch auf seinen Sohn ausdehne und erklärte sich in derselben Gingabe confessionslos. Sohin überreichte er gegen die Entscheidung des Cultusministeriums die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und führte aus, daß nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 49 die Kinder bei einem Religionswechsel der Religion der Eltern zu folgen haben, daß der Sohn daher wie der Vater confessionslos sei, und daß derselbe zu einer religiösen Handlung und auch zur Taufe nicht gezwungen werden könne. Das Kind sei, weil es noch nicht getauft war, nicht als Katholik zu betrachten und es sei daher der Religionswechsel des Vaters für das Kind maßgebend. Der Vater habe das Recht, die Religion des Kindes zu bestimmen.

Der Vertreter des Cultusministeriums hat bei der Verhandlung eingewendet, daß nach Art. 1 des obigen Gesetzes ehelebliche Kinder der Religion der Eltern folgen und Art. 2 sagt, daß bis zum 7. Lebensjahre die nach Art. 1 bestimmte Religion der Kinder nur geändert werden könne, wenn ein Religionswechsel der Eltern stattfinde. Die Erklärung aber, daß man aus einer anerkannten Religion austrete und confessionslos sein wolle, ist kein Religionswechsel, welcher Folgen für die Kinder nach sich ziehen könne. Das Cultusministerium sei der Überzeugung, daß nur bei einem Religionswechsel der Eltern die Kinder diesem Wechsel zu folgen haben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde zurückgewiesen und bemerkt, daß durch die Confessionsloserklärung kein Religionswechsel stattgefunden habe, daher Art. 2 nicht Anwendung finde. Die Confessionsloserklärung sei lediglich ein Anstritt, nicht ein Religionswechsel.